

Warburg Bankhaus: Kick-back bricht Hamburger Bank das Genick

Das Hamburger Bankhaus M. M. Warburg wurde mit Urteil vom 20.12.2013 (Aktenzeichen: 302 O 356/12) von dem Landgericht Hamburg zur Zahlung von 44.500,00 Euro verurteilt. Dem Kläger war die vollständige Höhe der geflossenen Rückvergütungen an die Bank verschwiegen worden.

Erneut konnte sich ein Anleger gegen eine Bank, die ihre Provisionen zu verheimlichen suchte, durchsetzen. Gegenstand des Verfahrens war die Schiffsbeteiligung MT „Margara“ GmbH & Co. KG, sie stammt aus dem Hamburger Emissionshaus HHS. Der Kläger hatte sich an dem Fonds im Jahre 2004 in Höhe von 50.000,00 Euro beteiligt. Das Agio sollte in Höhe von fünf Prozent gezahlt werden. Auf Wunsch des Anlegers, der wusste, dass das Agio an die Bank floss, wurde dieses auf ein Prozent reduziert. Die Bank verschwieg dem Kläger allerdings, dass sie weitere Rückvergütungen in Höhe von 18 Prozent für die erfolgreiche Vermittlung erhielt, obwohl der Kläger ausdrücklich zu erkennen gegeben hatte, dass die Höhe der Vermittlungsvergütung für ihn wesentlich war.

Das Landgericht Hamburg beurteilte diese mangelnde Aufklärung ganz klar als Pflichtverletzung. Der Kläger sei ohne vollständige Aufklärung über die Provisionshöhe nicht in der Lage gewesen, die für ihn ungünstige Interessenlage der Bank zu erkennen. Da über die Höhe der Vergütung ausdrücklich gesprochen worden war durfte der Kläger darauf vertrauen, dass die Aufklärung vollständig erfolgte.

Das Bankhaus wurde verurteilt, dem Kläger den Schaden in Höhe von 44.500,00 Euro zu ersetzen, der ihm durch diese Fondszeichnung entstanden war.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Diese Entscheidung zeigt erneut, dass es sich für Anleger lohnen kann, gegen fehlerhafte Beratungen vorzugehen. Bei der Beratung und dem Verkauf von Schiffsfonds sind in der Regel erhebliche Provisionen an die Banken geflossen, die offengelegt werden müssen. Auch über die enormen Risiken einer solchen Beteiligung muss die Bank aufklären.

Hat ein Anleger aufgrund einer falschen Beratung einen Fonds gezeichnet, steht ihm in diesem Fall ein Anspruch auf Rückabwicklung der Anlage zu. Auch weitergehende Schäden wie entgangene Rendite und Rechtsanwaltskosten können gefordert werden. GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE betreut zahlreiche betroffene Anleger und konnte schon vielen Geschädigten zu ihrem Recht verhelfen.

Nutzen Sie gerne auch unseren kostenfreien telefonischen Erstkontakt unter 02241-1733-24 mit Rechtsanwältin Bahrig.

Quelle: eigene Recherche, LG Hamburg, Urteil vom 20. Dezember 2013, Az.: 302 O 356/12 (nicht rechtskräftig)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddcke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

27. Januar 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

<http://www.schiffsfonds.rechtinfo.de/index.php>

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE